

HAUSORDNUNG – Höllbräugasse 1, Ingolstadt

- 1) Ein friedliches Zusammenleben der Hausbewohner ist nur möglich, wenn jeder sich von dem Gedanken der Hausgemeinschaft leiten lässt. Die Hausordnung, die Bestandteil dieses Vertrages ist, ist daher von allen Hausbewohnern gewissenhaft einzuhalten.
- 2) Rücksichtnahme auf die Hausbewohner
- 3) Die Rücksicht auf ein gedeihliches Zusammenleben der Hausbewohner erfordert es, jedes störende Geräusch und solche Tätigkeiten zu vermeiden, die die häusliche Ruhe beeinträchtigen. Insbesondere das Musizieren ist in der Zeit von 22 bis 8Uhr und von 13 bis 15 Uhr zu unterlassen. Tonwiedergabegeräte, wie z.B. Rundfunk- und Fernsehgeräte sind auf Zimmerlautstärke zu stellen.
- 4) Dies ist vor allem deshalb wichtig, weil der bauliche Schallschutz in diesem Denkmalgeschützten Gebäude nicht das Niveau eines Neubaus erreicht.
- 5) Sorgfaltspflichten der Hausbewohner
- 6) Beim Reinigen und Putzen der Fußböden, Fenster, Türen und Treppen ist die Verwendung von Mitteln, die das Material angreifen oder die Farbe ablösen, zu vermeiden. Treppen und Flure, die beim Durchbringen von Sachen beschmutzt oder beschädigt werden, sind sofort zu reinigen.
- 7) In die Ausgussbecken der Wasserleitung und der Toiletten dürfen keine Abfälle, Asche, schädliche Flüssigkeiten und ähnliches hineingeworfen werden.
- 8) Die Dachfenster und Dachluken sind stets festzustellen und nachts sowie bei stürmischem oder regnerischem Wetter von zu schließen.
- 9) Reinhaltungs- und Reinigungspflicht:
- 10) Die Hausbewohner sind verpflichtet, die Küchenabfälle regelmäßig nach Maßgabe der öffentlich-rechtlichen Vorschriften fortzuschaffen. In der Zwischenzeit sind die Abfälle in geschlossenen Behältern aufzubewahren. Besondere Aufmerksamkeit in Bezug auf Reinigung und Sauberkeit gilt den Mülltonnen. Glühende Asche gehört nicht in die Mülltonne! Die Mülltonnen sind nicht für Abfälle oder übelriechende Stoffe da, die einen Brutherd für Ungeziefer abgeben. Der Mülltonnenraum ist stets sauber zu halten.
- 11) Im Waschkeller stehen den Mietern Platz für das Aufstellen von Waschmaschinen zur Verfügung.
- 12) Der Historische Keller ist zum Trocknen der Wäsche nicht geeignet. Das Trocknen der Wäsche ist daher im Waschkeller nicht gestattet.
- 13) Die Gemeinschaftseinrichtungen der Waschküche ist schonend zu behandeln und nach Benutzung in einem einwandfrei gesäuberten Zustand zu übergeben.

- 14) Während der Zeit, in der die Benutzung dem Mieter nicht zusteht, darf er Gegenstände in den gemeinsamen Räumen nicht stehen lassen.
- 15) Bei Frostwetter sind die Kellerfenster und sonstigen Öffnungen, sowie die Fenster der Bade- und Toilettenräume bis auf die notwendigen Lüftungsvorgänge zu schließen, damit keine Frostschäden insbesondere an wasserführenden Leitungen eintreten können. Die Heizkörperventile sind bei Frost zumindest geringfügig zu öffnen, um Rohrschäden durch Einfrieren zu verhindern.
- 16) Das Rauchen in den gemeinsam genutzten Räumen wie dem Treppenhaus ist aus Gründen der gegenseitigen Rücksichtnahme grundsätzlich nicht gestattet. Dies gilt auch für allgemeine Hof- und Gartenflächen.
- 17) Durchfahrt und Innenhof sind Gemeinschaftsfläche und stehen allen Mietern zur Verfügung. Wir bitten alle Mieter diesen Bereich sauber zu halten. Das Abstellen von Gegenständen mit Ausnahme der Fahrräder in der Durchfahrt ist nicht gestattet. Der Vermieter behält sich das Recht vor, Verunreinigungen vom Hauswart entfernen zu lassen und, sofern der Schuldige nicht eindeutig ermittelt werden kann, über die Betriebskostenabrechnung anteilig abzurechnen.